

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Verantwortlicher Redacteur  
H. Pötkner in Reudnitz.  
Sprechstunde d. Redaction  
Vormittags von 11-12 Uhr  
Nachmittags von 4-5 Uhr.  
Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Anzeigen an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.  
In den Städten für Anf. Annahme:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Louis Böde, Hauptstr. 21, part.,  
nur bis 1/2 8 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

**Auflage 13,650.**  
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,  
incl. Frachtlohn 5 Rthl.,  
durch die Post bezogen 6 Rthl.  
Jede einzelne Nummer 30 Pf.  
Belagremplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 36 Rthl.,  
mit Postbeförderung 45 Rthl.  
Inserate 1000 Buchst. 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis — Tabellarischer  
Satz nach höherem Tarif.  
Reclames unter dem Redactionsstempel  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerando  
oder durch Postnachschuß.

**N<sup>o</sup> 325.**

**Sonntag den 21. November.**

**1875.**

## Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

**Mittwoch am 24. November a. e. Abends 7 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.**

- Tagesordnung:**
1. Gutachten des Bau- und Oeconomieausschusses über a. die Pflasterung der nach den Wächtergruben u. vom neuen Theater führenden Wege; b. den Wiederabbruch der neuen nördlichen Friedhofsmauer am sogenannten Holzernen Handwege; c. eine Nachforderung für Trottoirpflasterung; d. eine Nachforderung für Reparatur des Leibhausdaches.
  2. Gutachten des Finanzausschusses über die Conten 1, 2, 3, 4, 5, 8, 11, 14, 20 (Abthlg. A, B, E, G, H und bez. J), 14, 20, 24, 38, 40 und 41 des 1876er Budgets.
  3. Gutachten des Stiftungsausschusses über die Specialconten des Georgenhauses, Mathienhauses, Johannishospitals, Krankenhaus und der Bieder, Biener- und Rendo-Stiftung, aus dem Haushaltsplane pro 1876.
  4. Gutachten des Ausschusses zur Gefangenhaltung über a. den Antrag einer von dem Erbauer des neuen Salometers bewirkten Conventionalstrafe; b. die Erklärung des Rathes auf den vom Collegium wegen des Einbaues einer Laternenwache in die neue höhere Lehrerschule am Schletterplatze gestellten Antrag.

## Bekanntmachung.

Nachdem die von uns auf Grund von §. 23 unter 3 des Reichs-Druckgesetzes vom 7. Mai 1874 verfügte Beschlagnahme der Druckchrift Pro nihilo! Vorgeschichte des Arnim'schen Processes. Erstes Heft. Zürich. Verlags-Magazin 1874. auf Antrag der hiesigen Kgl. Staatsanwaltschaft wegen der auf Seite 75 und 127 bis 128 zu lesenden Beleidigungen Sr. Majestät des Kaisers (§. 95 des Reichsstrafgesetzbuchs), ferner wegen der Beleidigungen des Reichskanzlers und des Amtswärtigen Amtes auf Seite 3, 4, 6, 13, 29, 33, 35-37, 42, 49, 57, 77-79, 83, 101, 113, 126, 127, 128, 132, 134, 137, 140, 143 und 152, (§. 185 des Reichsstrafgesetzbuchs), sowie wegen der gegen §. 92 desselben Strafgesetzes verstoßenden Mittheilungen auf Seite 31 fgd. von dem Kgl. Bezirksgericht alhier befähigt und beg. aufrecht erhalten worden ist, so wird solches unter Hinweis auf §. 28 des angeführten Reichs-Druckgesetzes hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach die Verbreitung der obengenannten Druckchrift sowie der Wiederabbruch der angeführten Stellen, welche die Beschlagnahme veranlaßt haben, bei Geldstrafe bis zu tausendert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten verboten ist.  
Leipzig, den 18. November 1875. Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig. Dr. Käber. Bauh., Kff.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 25. August 1874, §. 47, alln. 7, machen wir hierdurch öffentlich bekannt, daß die Verwendung von Kindern zu öffentlichen theatralischen Vorstellungen oder Concerten, wenn nicht hierzu im einzelnen Falle die Ortsbehörde nach vorgängigem Gutheißen des Schulvorstandes besondere Erlaubniß erteilt hat, verboten ist und Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot mit Geldstrafen bis zu 50 Mark, eventuell Haft werden gestraft werden.  
Leipzig, 12. November 1875. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. Wilsch, Refdr.

## Gewölbe-Vermiethung.

Das jetzige als Wachlocal der 8. Feuerwache benutzte Gewölbe in der Georgenhalle am Brühl soll nach zuvoriger Wiederinstandsetzung als Geschäftlocal  
Mittwoch den 1. December d. J. Vormittags 11 Uhr  
an Rathsstelle vom 1. Januar 1876 an auf sechs Jahre an den Meistbietenden vermietet werden und können die Vermietungs- und Versteigerungsbedingungen schon vor dem Versteigerungstermin bei uns eingesehen werden.  
Leipzig, am 17. November 1875. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. Gerutti.

## Beschlüsse

**des Rathes in den Plenarsitzungen vom 25., 29. September, 2. October.**

(Schluß.)  
17. Nach dem Gutachten der nämlichen Deputation soll der wegen Brandensbauzeitweiligen Wassermangel leidenden Leipziger Bierbrauerei zu Reudnitz, Riebel & Co., bis auf Widerruf und längstens bis Ende Januar 1876 die Einleitung noch eines zweiten vierzölligen Rohrsstranges neben dem schon vorhandenen zweizölligen zur Zuführung von Wasser aus der städtischen Wasserleitung unter den gleichen Bedingungen, welche für die zweizöllige Leitung bestehen, sowie der weiteren Bedingung, daß die Brauerei f. B. diesen Strang auf ihre Kosten wieder zu besetzen hat, gestattet werden.  
18. Die von Herrn Raurermeister Heinrich Wilsch, Krabich für die in seinem Hause Leisingstraße Nr. 14 ermittelten Localitäten der gewerblichen Fortbildungsschule unter eventuellem Kündigung vom 1. April l. J. an geforderte Erhöhung des Mietzinses von 1050  $\mathcal{L}$  auf 1200  $\mathcal{L}$  jährlich wird nachgebilligt, da andere passende Localitäten nur schwer für billigeren Mietzins zu beschaffen sein würden, unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordneten bewilligt und ist der Mietzins demgemäß in den nächstjährigen Haushaltsplan anzunehmen.  
19. Nach dem Gutachten der Wahldeputation wird beschlossen, die Functionsdauer der Mitglieder des gemischten Wahlauusschusses auf ein Jahr zu bestimmen und hierzu die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen.  
In diesen Ausschuss wurden wiederum die Herren Stadträte Dietel und Seyffert gewählt und sind die Stadtverordneten zur Wahl der übrigen Mitglieder aufzufordern.  
Als Protokollant bei der diesjährigen Stadtverordneten-Wahl soll im vorausgesetzten Einverständnis des Herrn Vorsitzers der Stadtverordneten deren Archivar Herr Sauer und als zweiter

Protokollant mit Genehmigung des Herrn Polizei-Directors Dr. Käber Herr Polizeiamts-Registrator Draxne fungiren.  
20. Nach dem Gutachten der Georgenhaus-Deputation wird beschlossen, den alten Dampfessel der städtischen Badeanstalt zu einem Heizerheizungs-Apparat für das Georgenhaus zu verwenden, zu dessen Umänderung 200  $\mathcal{L}$  und zu den sonst dafür erforderlichen baulichen Arbeiten und Rohrleitungen 100  $\mathcal{L}$  a conto Betrieb zu verwilligen und hierzu ebenso wie zu dem Mehraufwand, welcher bei der neuen Dampfesselanlage der städtischen Badeanstalt dadurch entsteht, daß der von deren Kosten in Abzug gebrachte Werth des alten Dampfessels anfällt, Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen.  
21. Der für den öffentlichen Abort am Fleischerplatz bei der Verzugsmühle angenommenen Aufwärters wird für die ersten 6 Monate ihrer Thätigkeit eine postnumerando zahlbare Entschädigung von 12  $\mathcal{L}$  pr. Monat a conto 11  $\mathcal{L}$ . (verschiedene wohlthätigkeitspolizeiliche Bedürfnisse) des Haushaltsplanes verwilligt.  
22. Nach dem Gutachten der Deputation zum Reichsland- und Bodenwesen sollen die in der Nicolaisstraße an der Westseite der Nicolaiskirche und die in der Ritterstraße an der Ostseite der Kirche stehenden Reihbuden, daselbst belassen, hingegen die drei Reihbuden am Theaterplatze von nächster Messe an befristet und soll die anderweitige passende Auffstellung der letzteren der Deputation anheim gegeben werden.  
23. Zu einer Abänderung der Straßbestimmungen in §. 10 des bestehenden Regulativs, die Trödler, Reableure und Pfandverleiher betreffend, vom 30. Juli 1869 nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuchs und des neuen Münzsystems, so daß der §. 10 lautet:  
Conventionalionen gegen diese regulativmäßigen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu

## Bekanntmachung,

**den diesjährigen Christmarkt betreffend.**

- Wegen des am 17. December 1875 beginnenden Christmarkts berathen wir Folgendes:
- 1) Diejenigen, welche den Markt benutzen wollen, haben sich bis zum 3. December d. J. bei uns zu melden. Später eingehende Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben.
  - 2) Der hiesige Wochenmarkt wird von und mit Dienstag den 14. December ab auf den Fleischerplatz verlegt, auch während der Marktstage den Verkäufern von Töpfer- und Steinzeugwaaren von dem vorgedachten Zeitpunkt ab die Benutzung des sogenannten Böttcher- und Töpfermarktes gestattet.
  - 3) Der Verkauf der Waaren auf dem Christmarkte ist vom 14. December ab gestattet, wogegen das Auspacken und Einräumen der Waaren nicht vor dem 16. December beginnen darf.
  - 4) Der Verkauf der Waaren hat überhaupt nur bis 10 Uhr Abends des 24. December dieses Jahres statt, auch ist an dem in den Christmarkt hineinfallenden vierten Adventsonntage, am 19. December, der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, d. i. nach 10 1/2 Uhr Vormittags, gestattet.
  - 5) Die Räumung sämtlicher Läden und Stände, sowie der auf dem Augustplatz zum Freihalten von Christbäumen benutzten Plätze ist von den Verkäufern noch am 24. December bis 11 Uhr Abends zu bewirken.
  - 6) Es bleibt auch diesmal gestattet, die für den Christmarkt benutzten, auf dem Markte befindlichen Läden noch am 25. und 26. December stehen zu lassen. Es haben aber die Miether sowohl, als die Verleiher der Läden darauf zu sehen, daß sämtliche Läden nach Austräumung der darin befindlichen Waaren sofort und zwar noch am Abend des 24. December gut geschlossen, d. h. die Klappen zugeholt, die Thüren verschlossen oder vernagelt werden, auch sind die Bodenplanen nebst den dazu erforderlichen Planen gänzlich zu beseitigen.
  - 7) Sämtliche Christmarktständer, soweit dieselben nicht mit Einwilligung der Reihbuden-Deputation für Besucher der Neujahrsmesse benutzt werden sollen, sind am 27. December abzubrechen und muß deren Fortschaffung noch an demselben Tage erfolgen, auch bis Abends 8 Uhr beendet sein.
  - 8) Der Verkauf von Christbäumen wird bereits vom 16. December ab auf dem Augustplatz gegen ein Standgeld von 3  $\mathcal{L}$  für jeden gleichmäßig groß zu bemessenden Platz gestattet, jedoch unter ausdrücklichem Verbot des Einschlagens von Pfählen.
  - 9) Wegen Auffstellung der Christbäume und sonst allenthalben ist den bezüglichen Anordnungen anderer Marktvoigts unbedingt Folge zu leisten.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden.  
Leipzig, am 3. November 1875. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. Dr. Reichel.

## Bekanntmachung.

Die von der Weststraße nach dem Johannapark führende Straße und Brücke bleiben wegen daran vorzunehmender Arbeiten am 22., 23. und 24. d. M. gesperrt.  
Leipzig, am 17. November 1875. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. Gerutti.

## Keller-Vermiethung.

Im alten Nicolaischulgebäude am Nicolaikirchhofe Nr. 11/12 ist eine vom Hofe aus zugängliche Keller-Abtheilung vom 1. December d. J. an zu vermieten.  
Mietlustige wollen sich Rathhaus 1. Etage Zimmer Nr. 10 melden.  
Leipzig, den 12. November 1875. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. Gerutti.

150  $\mathcal{L}$  oder verhältnismäßiger Haft bestraft werden;  
sowie zu einer münchenswerthen, etwas anderen Fassung des §. 3 dieses Regulativs, so daß derselbe lautet:  
Es werden neuerdings Geschäfte in der Art gemacht, daß unter ausdrücklicher Verneinung eines Pfandgeschäftes Gegenstände gekauft werden, hierbei jedoch dem Verkäufer bis zu einem im Voraus bestimmten Termin ein Rückkaufrecht zugestanden wird.  
Geschäftsleute, welche gewerbmäßig in dieser Art ihr Geschäft betreiben, sind zur Führung eines Kaufbuchs u. verpflichtet u. wird Genehmigung erteilt und ist hierüber nach §. 68 der Revidirten Städte-Ordnung Gutachten der Stadtverordneten zu erfordern.  
24. Nach dem Gutachten der Straßenbau-Deputation wird der durch weitere bauliche Herstellungen zum besseren Schutze der Spillovrrichtung für die Sebastianbach-Strassenschleife gegen Verschlämmung und Verstopfung entstehende Mehraufwand von 746  $\mathcal{L}$  8  $\mathcal{S}$  4 Joonto 9 (Schlesien) des diesjährigen Haushaltsplanes bewilligt und ist hierzu Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen.  
25. Das jetzige an Herren Sehr. Koch in Aussicht vermietet gewesene, von diesen gekündigte und zur anderweitigen Vermietung verfügbare Gewölbe nebst zugehörigen Wohnungs- und Niederlagslocalitäten in dem Hause Salzgäßchen Nr. 1 wird dem Höchstbieter für sein den zeitberigen jährl. Mietzins um 60  $\mathcal{L}$  übersteigendes Höchstgebot von 1710  $\mathcal{L}$  zugeschlagen und ist mit demselben Mietvertrag abzuschließen.  
26. Zu Preisrichtern bei der für die Volksschulbauten in der Südvorstadt zu eröffnenden Concurrency werden die Herren Baudirector Voss, Bauarch Dr. Pippus und Baudirector Friedrich in Dresden erwählt.  
27. In das Johannishospital erfolgen 5 Aufnahmen gegen das übliche Eintrittsgeld.

28. Nach dem Gutachten der Straßenbau-Deputation wird die Offerte der Pferdebahn-Gesellschaft versuchsweise angenommen, daß zur Vermeidung der Uebelstände der Kreuzungen auf dem Augustplatz die Abfahrtszeiten der sich kreuzenden Linien 5 Minuten auseinander gehalten werden sollen und über die Möglichkeit einer Verbreiterung der von der Grimma'schen Straße nach dem Grimma'schen Steinwege führenden Fußwege durch Einziehung von Raum außerhalb der Baumreihen unter Befehd der Reihbuden-Auffstellung Gutachten der Deputation für das Reichsland- und Bodenwesen erfordern, außerdem aber die Straßenbau-Deputation mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob nicht die Station der Pferdebahn für Connewitz und Lindenau auf den Kopfplatz vor die Königstraße zwischen letztere und das v. Hoffmann'sche Haus verlegt werden könne.  
29. Nach dem Gutachten der Straßenbau-Deputation wird eine veränderte Eintheilung des Profils der Südstraße genehmigt, zugleich aber der Deputation die Frage zur Ermäßigung überwiesen, ob statt des darnach projectirten Sommerwegs nicht vielleicht für leichter fahrbar ein Weg mit Granit-Fahrbahn herzustellen sei.  
Wegen der Aenderung des Profils ist mit den Stadtverordneten zu communiciren.  
30. Nach dem Gutachten derselben Deputation werden zur Fortführung des Schloßbades in der Südstraße, zu welchem Zustimmung der Stadtverordneten seiner Zeit erfolgt ist, 37597  $\mathcal{L}$  70  $\mathcal{S}$  bewilligt und die bezüglichen Arbeiten an Herrn Raurermeister Louis Winkler vergeben.  
31. Da jetzt auf dem Grundstücke der Postwagen-Kemise an der Hospitalstraße ein größerer Neubau ausgeführt werden soll, so ist für letzteren die Bauaufsichtlinie festzustellen; dieselbe wird nach dem Gutachten der Neubauten-Deputation genehmigt und ist demgemäß dem Kaiserl. Ober-Post-Director Mittheilung zu machen.  
Im Uebrigen wurden die Straßenbau- und